



KAPITEL I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der Velo-Club (VC) Gippingen (im nachfolgenden Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 5316 Gippingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



KAPITEL II Zweck

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3 Mitgliedschaften

Der Verein bildet eine Sektion des Schweizerischen Radfahrer-Bundes (Swiss Cycling). Er ist Mitglied des Swiss Cycling-Kantonalverbandes Aargau.

Art. 4 Abteilungen

Zur Erfüllung des Zwecks unterhält der Verein Abteilungen (Rennfahrer, Tourenfahrer, Radsportschule, VeloJugi) und Organisations-Komitees (OK-GP Kanton Aargau, OK-Stauseelauf und andere Radsport fördernde).

Die Abteilungen und OK verwalten sich selber. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.



KAPITEL III Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder
 - Aktivmitglieder (mit SRB-Mitgliedschaft)
 - Vereinsmitglieder (ohne SRB-Mitgliedschaft)
- b) Gönnermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6 Aufnahme

Als Vereinsmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.

Art. 7 Minderjährige

Minderjährige Vereinsmitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 8 VeloJugi und Radsportschule

Angehörige der VeloJugi und der Radsportschule können als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch zu unterstützen wünschen.

Art. 10 gestrichen

Art. 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Zum Ehrenpräsident des Vereins kann ein Präsident ernannt werden, der sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Art. 12 Vorschläge

Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 13 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.



Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Austrittsbegehren werden auf die Generalversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge, Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 16 Meldung

Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.



KAPITEL IV Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 17 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 18 Stimmberechtigung

Die Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 19 Anspruch

Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.



KAPITEL V Organisation und Leitung

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von einer ordentlichen GV bis zur ordentlichen GV des folgenden Jahres.

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Kontrollstelle

Art. 22 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten, der Vorsitzenden der Abteilungen und der OK-Präsidenten
3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
4.
 - a) Bericht des Vereins-Kassiers
 - b) Bericht der Kontrollstelle und Abnahme der Jahresrechnung Verein
5. Bericht und Abnahme der Jahresrechnungen der OK's
6. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Kontrollstelle
 - d) der Vorsitzenden der Abteilungen
 - e) der Präsidenten der Organisationskomitees für Veranstaltungen
8. Tätigkeitsprogramme
9. Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 23 Ausserordentliche GV

Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der schriftlichen Eingabe an den Vorstand stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Generalversammlung oder durch persönliches Zirkular.

Art. 24 Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.



Art. 25 Abstimmung

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmung beschliessen.

Bei allen Abstimmungen - ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins - entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 26 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie ist zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere das Organisieren oder den Besuch von Anlässen und Wettbewerben.



KAPITEL VI Vorstand

Art. 27 Vereinsleitung

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehenden Vorstandes übertragen.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 29 Wahl

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vorstandssitzung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die nächstfolgende Generalversammlung behandelt dieses Wahlgeschäft.

Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Rücktritte müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Sekretär oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Obmänner der Abteilungen haben in ihren Fachfragen Einzelunterschrift. Die Unterschriftsberechtigungen der OK's sind in deren Reglementen separat geregelt.

Art. 31 Zuständigkeit

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
- b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
- d) Verwaltung der Vereinskasse.
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses.
- f) Verkehr mit den Behörden.
- g) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein.

Art. 32 Pflichtenheft

Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

Art. 33 Dringende Geschäfte

Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz einer Versammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. An der nächsten Versammlung sind die Mitglieder zu orientieren.

Art. 34 Beschlussfähigkeit/Protokoll

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Beschluss-Protokoll geführt werden.



KAPITEL VII Kontrollstelle

Art. 35 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren die nicht Mitglied des VCG sein müssen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch der OK's angehören.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Vereins sowie der OK's zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kontrollstelle wird für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.



KAPITEL VIII Delegationen

Art. 36 Delegationen

Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Generalversammlung einen Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.



KAPITEL IX Finanzen

Art. 37 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden,
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen,
- c) Überschüssen von Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalien,
- e) Gebühren von Vermietungen,
- f) andere Einnahmen (Inserate Clubheft, etc.)

Art. 38 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Die Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, Obmänner der Abteilungen und die Präsidenten der OK's sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 39 Verwendungszweck

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge,
- b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Abteilungen,
- c) zur Durchführung von Anlässen und Aktionen,
- d) zur Förderung der aktiven Sportler.

Art. 40 Verwendungs-Kompetenz

Der Vorstand hat entsprechend dem Voranschlag Kompetenz zur freien Verfügung.

Art. 41 Fonds

Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber eine separate Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.

Art. 42 Vermögensanlage

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 43 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



KAPITEL X Archiv

Art. 44 Archivmaterial

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Sekretär geführt.

Art. 45 Abgabe Aktenmaterial

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial - nach Weisungen des Vorstandes sortiert - zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.



KAPITEL XI Publikationen

Art. 46 Publikationen

Der Velo-Club Gippingen verteilt an seine Mitglieder ein offizielles Informationsblatt.



KAPITEL XII Revisionsbestimmungen

Art. 47 Einzelne Artikel

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 48 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 50 Vermögensverwaltung

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Leuggern zu übergeben, die es einem später im Ortsteil Gippingen mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält.



KAPITEL XIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 19. April 1990 angenommen. Sie ersetzen die alten Statuten vom 1. Januar 1966.

Gippingen, den 19. April 1990

Für den Velo-Club Gippingen

Der Präsident

Der Sekretär

Roman Spiess

André Erne

Änderung des Art. 22 wurde am 9. Dezember 1994 genehmigt.

Änderung des Art. 46 wurde am 26. November 1999 genehmigt.

Änderung der Art. 3,5,10,21,22,35 wurden am 30. November 2001 genehmigt.

Änderung der Art. 5,10,12,18,22,38 wurden am 21. November 2003 genehmigt.



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I Name und Sitz	1
Art. 1 Name und Sitz.....	1
KAPITEL II Zweck	2
Art. 2 Zweck und Ziele	2
Art. 3 Mitgliedschaften	2
Art. 4 Abteilungen	2
KAPITEL III Mitgliedschaft.....	3
Art. 5 Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 6 Aufnahme.....	3
Art. 7 Minderjährige	3
Art. 8 VeloJugi und Radsportschule.....	3
Art. 9 Gönnermitglieder.....	3
Art. 10 gestrichen	3
Art. 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten	3
Art. 12 Vorschläge	3
Art. 13 Aufnahme von Mitgliedern.....	3
Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 15 Ausschluss.....	4
Art. 16 Meldung	4
KAPITEL IV Pflichten und Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 17 Pflichten	5
Art. 18 Stimmberechtigung	5
Art. 19 Anspruch.....	5
KAPITEL V Organisation und Leitung.....	6
Art. 20 Geschäftsjahr.....	6
Art. 21 Organe	6
Art. 22 Generalversammlung.....	6
Art. 23 Ausserordentliche GV	6
Art. 24 Einladung	6
Art. 25 Abstimmung	7
Art. 26 Vereinsversammlung	7
KAPITEL VI Vorstand	8
Art. 27 Vereinsleitung	8
Art. 28 Amtsdauer.....	8
Art. 29 Wahl.....	8
Art. 30 Zeichnungsberechtigung	8
Art. 31 Zuständigkeit.....	8
Art. 32 Pflichtenheft	8
Art. 33 Dringende Geschäfte	8
Art. 34 Beschlussfähigkeit/Protokoll.....	8
KAPITEL VII Kontrollstelle	9
Art. 35 Kontrollstelle.....	9
KAPITEL VIII Delegationen	10
Art. 36 Delegationen	10
KAPITEL IX Finanzen.....	11
Art. 37 Finanzielle Mittel	11
Art. 38 Mitgliederbeiträge.....	11
Art. 39 Verwendungszweck	11
Art. 40 Verwendungs-Kompetenz	11
Art. 41 Fonds.....	11
Art. 42 Vermögensanlage	11
Art. 43 Haftung	11
KAPITEL X Archiv	12
Art. 44 Archivmaterial	12
Art. 45 Abgabe Aktenmaterial.....	12
KAPITEL XI Publikationen.....	13
Art. 46 Publikationen.....	13
KAPITEL XII Revisionsbestimmungen.....	14
Art. 47 Einzelne Artikel	14
Art. 48 Totalrevision.....	14
Art. 49 Auflösung	14
Art. 50 Vermögensverwaltung.....	14
KAPITEL XIII Übergangs- und Schlussbestimmungen	15